

2494/AB XXI.GP
Eingelangt am: 23.07.2001
BM für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Pirkhuber, Freundinnen und Freunde vom 23. Mai 2001, Nr. 2493/J, betreffend GVO - Verunreinigungen von Saatgut, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Allgemein ist zu bemerken, dass im Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft (BFL), Institut für Saatgut, in Rahmen des freiwilligen Aktionsplans laufend Untersuchungen von Saatgut auf gentechnische Veränderungen durchgeführt werden. Bei den im Folgenden angegebenen Daten kann es sich daher nur um Werte zu einem bestimmten Stichtag, nämlich dem 02. Juli 2001, handeln.

Weiters darf hinsichtlich der Probennahmen bzw. der Probenmethoden auf beiliegenden Tagungsband der Arbeitsgemeinschaft Landwirtschaftlicher Versuchsanstalten in Österreich (ALVA), Sonderheft der Fachgruppe Saatgut, verwiesen werden (Beilage 2). Dieser Tagungsband wird auch unter www.alva.at abrufbar sein.

Zu Frage 1:

- a) Der Begriff "signifikant" bringt zum Ausdruck, dass dasselbe Untersuchungsergebnis mit hoher statistischer Wahrscheinlichkeit auch bei Wiederholung der Untersuchung durch ein anderes Labor zustande kommt. Hiermit wird eine Aussage über Verlässlichkeit von

Ergebnissen gemacht. Hiezu bedarf es einer festgelegten Vorgangsweise (Methodik). Die Methodik zum Nachweis von GVO - Verunreinigungen insbesondere in Saatgut kann derzeit jedoch nicht auf international oder in der EU standardisierte Methoden zurückgreifen.

Nach der Definition des BFL werden vom BFL als ein signifikanter Nachweis von GVO in Saatgut solche Untersuchungsergebnisse angegeben, bei denen in einer von den EU - Arbeitsgruppen definierten Untersuchungsmenge von 3.000 Samen auszuschließen ist, dass das Untersuchungsergebnis fälschlich eine GVO - Verunreinigung angibt, d.h. dass Untersuchungen an in Summe 3.000 Samen weder ein falsch positives (GVO enthalten) noch ein falsch negatives (GVO nicht enthalten) Resultat liefern.

Der GVO - Nachweis in Saatgut wird auf die potentiell reproduzierbaren Samen bezogen, d.h. auf Saatgut, welches bestimmungsgemäß (§ 2 Abs. 1 Z 1 Saatgutgesetz 1997) der Erzeugung von Pflanzen dient. Verunreinigungen in Saatgut, also alle nicht potentiell reproduzierbaren Teile einer Probe (Staub, Spreu, Bruch oder Beizmittel) werden nicht der GVO - Untersuchung zugeführt.

- b) In allen kontaminierten Maissaatgutpartien wurde MON 810 gefunden. Darüber hinaus wurden folgende GVO - Konstrukte gefunden:
- Mais - Saatgutpartie (*Zea mays*) mit der Kontroll - Nummer AOP 1020, Sorte Monalisa: Es konnte eine signifikante Verunreinigung mit Bt 176 nachgewiesen werden. Die Untersuchungen des BFL betreffend Qualifizierung und Quantifizierung ergab eine Verunreinigung von unter (<) 0,1 % (Zähl - %).
 - Mais - Saatgutpartie (*Zea mays*) mit der Kontroll - Nummer AOP0968, Sorte Monalisa: Es konnte eine signifikante Verunreinigung von unter (<) 0,1 % mit Bt 11 nachgewiesen werden.
- c) Die Untersuchungsergebnisse wurden in jedem Fall - also auch schon beim begründeten Verdacht einer Verunreinigung mit GVO, noch bevor ein endgültig validiertes Ergebnis vorlag - umgehend dem Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen als Gentechnikbehörde zur Verfügung gestellt.

- d) Die quantitativen Untersuchungen ergaben, dass die Verunreinigungen nur bei der Partie A0P0184 W, Sorte Adelfia, über 0,5 % lagen, bei den anderen Saatgutpartien darunter; bei der von GREENPEACE beanstandeten Sorte PR39D81 lagen je nach Saatgutpartie geringfügige Verunreinigungen unter 0,1 % oder gar keine vor. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse des BFL wurde die Partie A0P0184 W, Sorte Adelfia, von der Herstellerfirma nicht in Verkehr gebracht.

Zu Frage 2:

Die Beantwortung kann mangels Zuständigkeit meines Ressorts für die Beschlagnahme von kontaminiertem Saatgut von nicht gentechnisch veränderten Sorten nicht beantwortet werden. Es gibt aber Zusagen des Inverkehrbringers, dass die meisten kontaminierten Saatgutpartien nicht auf den österreichischen Markt gekommen sind oder Gegenstand von Rückholaktionen waren. Die Saatgutpartien der Sorten PR39D81, Ribera und Monalisa sind allerdings laut Angaben des Herstellers in Österreich in Verkehr gebracht worden.

Zu Frage 3:

Ein Informationsaustausch im engeren Sinn (Saatgutpartien, Sorten, Art und Menge der Kontamination) findet nicht statt. Es gibt auch keinerlei nationale wie internationale Regelungen über den Umgang mit gentechnisch kontaminiertem Saatgut. Einzelstaatliche Alleingänge könnten allerdings als technische Handelsbarriere zur Verletzung des WTO - Abkommens führen.

Zu Frage 4:

Aufgrund der laufenden Untersuchungen werden auch kontinuierlich neue Verunreinigungen gefunden. Nach aktuellem Stand sind folgende Partien von gentechnischen Verunreinigungen betroffenen:

• MAISSAATGUT:

Partie Nr.	Sorte	Herkunft	Menge	Inverkehrbringung*	GMO - Nachweis	Konstrukt
A0P0184 W	Adelfia	Kanada	6.970,96 kg	NICHT in Verkehr	signifikant positiv, (über) > 0,5 %	MON 810
A0P0185	Adelfia	Kanada	7.027,02 kg	NICHT in Verkehr bzw. zur Gänze rückgeholt	signifikant positiv, (über) > 0,1% und (unter) < 0,5 %	MON 810
A0P0183 W	Adelfia	Kanada	2.509,52 kg	NICHT in Verkehr bzw. zur Gänze rückgeholt	signifikant positiv, (über) > 0,1 % und (unter) < 0,5 %	MON 810
A0P0176	Lambada	Chile	473,20 kg	NICHT in Verkehr	signifikant positiv, (unter) < 0,1%	MON 810
A0P1008	Ribera	USA	15.067,56 kg	in Verkehr	signifikant positiv, (gleich oder über) > 0,1 % und (unter) < 0,5 %	MON 810
A0P1009	Ribera	USA	17.015,04 kg	in Verkehr	signifikant positiv, (gleich oder über) > 0,1 % und (unter) < 0,5 %	MON 810
A0P1011	Ribera	USA	10.512,00 kg	in Verkehr	signifikant positiv, (über) > 0,1 % und (unter) < 0,5 %	MON 810
A0P1010	Ribera	USA	37.537,92 kg	in Verkehr	signifikant positiv, (über) > 0,1 % und (unter) < 0,5 %	MON 810
A0P1061	Ribera	USA	19.206,00 kg	in Verkehr	signifikant positiv, (über) > 0,1 % und (unter) < 0,5 %	MON 810
A0P0972	PR39D81	USA	1.320,30 kg	in Verkehr	signifikant positiv, (unter) < 0,1 %	MON 810
A0P0983	PR 39D81	USA	37.899,84 kg	in Verkehr	Zertifizierungsverfahren negativ, Saatgutverkehrkontrolle signifikant positiv (unter) < 0,1 %	MON 810

A0P0985	PR 39D81	USA	37.138,92 kg	in Verkehr	signifikant positiv, (unter) < 0,1 %	MON 810
A0P1003	PR 39D81	USA	497,40 kg	in Verkehr	negativ	
A0P1116	PR 39D81	USA	31.876,24 kg	in Verkehr	nicht signifikant	
A0P1020	Monalisa	Kanada	1.074,32 kg	in Verkehr	signifikant positiv, (unter) < 0,1 %	Bt 176
A0P0968	Monalisa	Kanada	2.336,40 kg	in Verkehr	signifikant positiv, (unter) < 0,1 %	Bt 11
A0P0847	X1007B	USA	1.499,90 kg	in Verkehr	signifikant positiv, (unter) < 0,5% und (gleich oder unter) < 0,1 %	MON 810
A0P1031	X0978E	USA	10.884,92 kg	in Verkehr	signifikant positiv, (unter) < 0,5 % und (gleich oder unter) < 0,1 %	MON 810

*1 Laut Information der in Verkehr setzenden Firma.

SOJABOHNE:

Partie Nr.	Sorte	Herkunft	Menge	Inverkehrbringung	GMO - Nachweis	Konstrukt
A/L0K010/1	York	Vermehrungssaatgut Ursprung Kanada	22.543 kg	NICHT in Verkehr	signifikant positiv, (unter) < 0,1 %	Roundup Ready Soja

Die Untersuchungen bei Verbrauchssaatgut (Z - Saatgut) sind abgeschlossen. Die Untersuchung von Maisvermehrungssaatgut wird mit hoher Intensität vorangetrieben (274 weitere Untersuchungen wurden eingeleitet).

Zu Frage 5:

Nach dem Datenschutzgesetz 2000 ist die Veröffentlichung von Daten aus laufenden Verfahren nicht zulässig. Auch das Saatgutgesetz 1997 sieht keine Veröffentlichung von Verfahrensdaten vor.

Zu Frage 6:

Ansprüche der Landwirte auf Schadenersatz und gegebenenfalls auf Gewährleistung sind im Zivilrechtsweg einzubringen.

Zu Frage 7:

Eine allfällige rechtliche Regelung zur Bekanntgabe der Hersteller ist nur unter den strengen Voraussetzungen des Art. 1 Datenschutzgesetz 2000 (Verfassungsbestimmung) zulässig.

Zu Frage 8:

Für sämtliche Ausgangssaatgutpartien (Züchter - , Vorstufen - und Basissaatgut) der Kulturarten Mais, Sojabohne und Raps/Rübsen wurden seitens des BFL - Institut für Saatgut Proben gezogen bzw. Proben geordert. Proben zu sämtlichen in Österreich beantragten Saatgutvermehrungen zur Saatgutzertifizierung der benannten botanischen Arten liegen im BFL - Institut für Saatgut auch vor und es wurden Untersuchungen auf GVO - Verunreinigungen eingeleitet.

Bei Mais wurden bisher 35 Ausgangssaatgutpartien untersucht; bei weiteren 274 Partien wurden die Untersuchungen eingeleitet. Bei Winterraps und Rübsen wurden 23 und bei Sojabohne 27 Ausgangssaatgutpartien untersucht. Hier sind die Untersuchungen abgeschlossen. Bisher wurde in Ausgangssaatgutpartien keine gentechnische Verunreinigung gefunden.

Zu Frage 9:

Insgesamt wurden bisher 237 Partien von Verbraucher - bzw. Z - Saatgut untersucht, bei Winterraps/Rübsen 11, bei Sojabohne 71 und bei Mais 155. Die Untersuchungen brachten folgendes Ergebnis:

- Winterraps/Rübsen (*Brassica napus/rapa*): Es wurde keine GVO - Verunreinigung nachgewiesen.
- Sojabohne (*Glycine max*): In einem Fall wurde eine sehr geringe GVO - Verunreinigung festgestellt.

Mais (*Zea mays*): In bisher 16 Fällen wurden GVO - Verunreinigungen nachgewiesen.

Zu Frage 10:

Insgesamt wurden 48 Proben aus der Saatgutverkehrskontrolle untersucht (11 von Winterraps und Rübsen, 18 von Sojabohne und 19 von Mais). Die Untersuchungen der Kontrollsaison 2000/2001 sind abgeschlossen.

Zu Frage 11:

Die durch die untersuchten Saatgutpartien gedeckten Flächenanteile betragen bei Sojabohne ca. 78 %, bei Mais ca. 62 % und bei Winterraps ca. 45 %. Bei Winterraps ist der Anteil von Saatgut österreichischer Provenienz sehr hoch, sodass das Flächenäquivalent infolge geringerer Zahl potentieller „Risikosaatgutpartien“ kleiner war. Das Ausgangssaatgut bei Mais stammt hingegen zum Großteil aus Staaten mit hohem Einsatz von GVO wie den USA, Kanada und Chile, sodass eine gegenüber Winterraps höhere Untersuchungsquote geboten war.

Zu Frage 12:

Aufgrund der aufgetretenen Kontaminationen bei Saatgut aus den USA, aus Kanada und Chile wurde der Stichprobenplan bereits dichter als im Aktionsplan vorgesehen erstellt. Bei der Sorte PR39D81 wurden bereits vor dem Auffinden von Verunreinigungen durch Greenpeace bei fünf Saatgutpartien Untersuchungen eingeleitet.

Zu Frage 13:

a) Ist eine gentechnisch veränderte Sorte in der EU nicht zugelassen und somit nicht in einem nationalen Sortenkatalog oder den gemeinschaftlichen Sortenkatalogen eingetragen, so darf sie von der Saatguterkennungsbehörde nicht als Saatgut zugelassen oder anerkannt werden und ist nicht verkehrsfähig. Die Saatguterkennungsbehörde könnte im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle nach dem SaatG 1997 vorgehen. Verstöße gegen das Gentechnikgesetz sind darüber hinaus von der zuständigen Gentechnikbehörde, dem Bundesministerium für Soziale Sicherheit

und Generationen, zu ahnen. Maßnahmen hinsichtlich der Verhinderung des Anbaus oder etwaige andere Maßnahmen (Vernichtung, etc.) liegen gemäß Art. 15 B - VG in der Zuständigkeit des Landes (Landeshauptmann). Die Kosten dieser Maßnahmen bzw. etwaige Schadenersatzansprüche gegen den Inverkehrbringer wären im Zivilrechtsweg einzubringen.

b) und c) Sorten, die nach der RL 90/220/EWG zugelassen sind und Sorten die trotz der Zulassung nach der RL 90/220/EWG in Österreich einer Verbotsverordnung unterliegen, sind ebenfalls nach dem Saatgutgesetz 1997 nicht verkehrsfähig solange sie keine Sortenzulassung haben - also nicht im Gemeinschaftlichen Sortenkatalog eingetragen sind. Die Prüfung, ob ein genetisch veränderter Organismus nach der RL 90/220/EWG zugelassen ist oder nicht, ist für die saatgutrechtliche Beurteilung also nicht relevant. Sie wäre aber in der Beurteilung etwaiger Verstöße gegen das Gentechnikgesetz von der Gentechnikbehörde zu prüfen. Ansonsten gilt auch hier hinsichtlich Verunreinigungen die oben unter a) beschriebene Vorgangsweise.

Zu Frage 14:

Das Saatgutgesetz 1997 ist bloß auf gentechnisch verändertes Saatgut anzuwenden, aber nicht auf Verunreinigungen von Saatgut mit GVO. Die Strafbestimmungen des SaatG 1997 sind daher nicht anzuwenden. Da bisher noch kein gentechnisch verändertes Saatgut in Österreich zugelassen oder anerkannt wurde bzw. solches nicht im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle aufgefunden wurde, liegen derzeit noch keine Sachverhalts - darstellungen der Saatguterkennungsbehörde an die örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden vor.

Für das Inverkehrbringen von GVO als solchen sind das Gentechnikgesetz und die entsprechenden Strafbestimmungen anzuwenden. Die Frage der Verunreinigungen ist im GTG nicht ausdrücklich geregelt. Die Saatguterkennungsbehörde hat daher das für die Vollziehung des Gentechnikgesetzes zuständige Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen laufend über die Ergebnisse der Untersuchungen informiert und die entsprechenden Daten zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Zu Frage 15:

Das Verwaltungsstrafrecht sieht keine Zweckbindung von Verwaltungsstrafen vor. Eingehobene Beträge sind dem Bundesministerium für Finanzen abzuführen. Daher ist eine Zweckbindung von Strafbeträgen für Untersuchungen nicht möglich. Wird gegen Bestimmungen des Saatgutgesetzes 1997 verstößen, so werden neben der Verhängung von Verwaltungsstrafen dem betroffenen Hersteller auch sämtliche im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle anfallenden Kosten verrechnet.

Zu Frage 16:

Die einzige aus Kanada für den europäischen Markt bzw. Österreich gleichgestellte und aus Kanada stammende Saatgutpartie der Sorte „Janna“ wurde mit negativem Ergebnis untersucht.

Zu Frage 17:

Die Herkunftsländer sind Beilage 1 zu entnehmen. Hinsichtlich der Untersuchungs - ergebnisse darf auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen werden.

Zu Frage 18:

Die Sorte PR39D81 wurde am 20.10.2000 als nicht gentechnisch veränderte Sorte zugelassen. Zwischen 06.03. und 10.04.2001 wurden vom BFL 155.972,7 kg Saatgut dieser Sorte auf Antrag der Fa. PIONEER wiederverschlossen. In sämtlichen Anträgen wurde die Frage der Behörde, ob das Saatgut gentechnisch verändert ist, mit „NEIN“ beantwortet. Von den insgesamt 11 Saatgutpartien wurden 9 (149.593,86 kg) für das Inverkehrbringen in der EU zugelassen, die restlichen 2 Partien wurden nach Rumänien exportiert. Im Rahmen des österreichischen Aktionsplans wurden vom BFL 5 Partien (in Summe 108.734,70 kg) auf GVO - Verunreinigungen untersucht. Bei 3 der insgesamt 5 Partien wurden signifikante, allerdings geringfügige Verunreinigungen (< 0,1 %) mit MON 810 nachgewiesen, die beiden anderen Partien waren negativ. Bei der im Auftrag von Greenpeace durch ÖKOLAB untersuchten Partie Nr. A0P0983 konnten allerdings keine weiteren Verunreinigungen mit den Events Bt 11 und MON 809 bestätigt werden. Anzumerken ist in diesem

Zusammenhang, dass die von ÖKOLAB eingesetzte Methodik nicht den Prinzipien derartiger Untersuchungen bei Saatgut entspricht.

Laut Auskunft der Firma Pioneer ist die vom BFL zugelassene Menge (EU - Gleichstellung) am österreichischen Markt in Verkehr gegangen. Die voraussichtliche Anbaufläche aus diesem Saatgut entspricht etwa 5.000 - 7.000 ha. Der Maisanbau war zum Zeitpunkt der ersten Meldung von Greenpeace schon weitgehend abgeschlossen.

Einführen von Drittländer Saison 2000/2001

<u>Art</u> <u>Mais</u>	Herkunft	Sorte
	Attribut	Ungarn
	Banguy	Ungarn
	Belonia	USA
	Benicia	Ungarn
	Cesar	Ungarn
	Clarica	Kroatien Ungarn USA
	Costella	Ungarn
	Danella	Ungarn
	Dea	USA
	DK 312	Slowenien
	Fuego	Ungarn
	Galice	Ungarn
	Helga	Kanada Rumänien Ungarn USA
	Helix	Ungarn
	Janna	Kanada
	LG 23.06	Ungarn
	Lotus	Slowenien
	Magister	Ungarn
	Marignan	Ungarn
	Mona	Kanada
	Monalisa	Kanada Kroatien Ungarn
	Peso	Ungarn
	Prinz	Ungarn
	Raissa	Ungarn
	Reseda	Kanada USA

Einführen von Drittländer Saison 2000/2001

<u>Art</u> <u>Mais</u>	Herkunft	Sorte
Safrane		Ungarn
Stefania		Ungarn
Torpedo		Ungarn
Twin		Ungarn
Virginia		Ungarn
Antares		Ungarn
Lambada		Chile
Valuta		Ungarn
Irene		Ungarn
Contessa		USA
Major		Ungarn
Stirn		USA
Adelfin		Kanada Ungarn
Silvena		Ungarn
Evelina waxy		USA
Ribern		Kanada Ungarn USA
Nairobi		Slowenien
Monitor		Ungarn
Baltimore		Ungarn
Nandou		Kroatien
Maten		Ungarn
Pelican		Ungarn
Noveta		Ungarn
Cecilia		Ungarn
Calimera		Ungarn
Kanada		Ungarn
Suarta		Ungarn
Magellan		Ungarn

Einführen von Drittländer Saison 2000/2001

<u>Art</u> <u>Mais</u>	<u>Herkunft</u>	<u>Sorte</u>
Daimler		Ungarn
Speciosa		Ungarn USA
DK 371		Slowenien
Dunia		Ungarn
Landis		Ungarn USA
Manatan		Ungarn
Marzia		Ungarn
Occitan		Ungarn
X0837K		USA
Jordan		Ungarn
Volga		Ungarn
Randa		Ungarn
Abondance		Ungarn
Oldham		Ungarn
Cabernet		Ungarn
Gigant		Slowenien

Einführen von Drittländer Saison 2000/2001

<u>Art</u>	<u>Herkunft</u>	<u>Sorte</u>
Raps		
	Jumbo	Slowenien
	Kardinal	Rumänien
	Petranova	Kroatien Slowenien Ungarn
Soja		
	Casimir 9063	Kanada
	Essor	Kanada
	Merlin	Kanada
	OAC Erin	Kanada
	Aladir	Kanada

Beilage 2 konnte nicht gescannt werden !!!